



---

Staatskanzlei

**WEISUNG**  
**A-POST PLUS MIT ELEKTRONISCHER SENDUNGSVERFOLGUNG**  
**(TRACK & TRACE)**

Geht an	Dienststellenleiter der Kantonalen Verwaltung (als Weisung) Generalsekretärin des Kantonsgerichts (als Einladung)
Zur Weiterleitung an	betroffene Mitarbeitende die Gruppen erstinstanzliche Gerichte, Schlichtungsbehörden, Grundbuch, Konkursämter (durch das Kantonsgericht)
Zur Kenntnis an	Departementssekretäre
In Kraft ab	1. Januar 2014

## 1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 22. Januar 2013 (RRB Nr. 89) hat der Regierungsrat entschieden, dass die Verwaltung des Kantons Luzern aus Kostengründen Sendungen, bei denen die Nachverfolgung des Status wichtig ist, grundsätzlich per A-Post Plus anstelle von Einschreiben verschicken soll. Vor der Inkraftsetzung dieser neuen Praxis wollte der Regierungsrat aber noch den Luzerner Anwaltsverband als einen der hauptbetroffenen Akteure dieser Umstellung anhören.

Der Anwaltsverband gelangte in dieser Anhörung zum Schluss, dass er die Zustellung fristauslösender Verfügungen oder Entscheide weiterhin nur per Einschreiben und nicht mit A-Post-Plus begrüssen würde. Sei jemand z.B. krankheits- oder ferienhalber abwesend, gelte bei der Verwendung von A-Post-Plus als Zustellungszeitpunkt der Zeitpunkt der Ablage im Briefkasten oder Postfach – mit der Folge, dass die Rechtsmittelfrist massgeblich verkürzt werde, allenfalls sogar ohne Kenntnis des Betroffenen verpasst werde. Der Bürger als Kunde der Verwaltung würde durch eine Verwendung von A-Post-Plus in den genannten Fällen somit benachteiligt.

Der Regierungsrat unterstreicht die Kundenorientierung als ein wichtiges Argument. Er geht jedoch davon aus, dass mit dem gewohnheitsmässigen Einsatz von A-Post Plus die Sensibilität bezüglich darin enthaltener Fristen zunimmt. Auch muss bereits heute jeder bei Ferien- oder Krankheitsabwesenheiten für die Administration seiner Post besorgt sein, dies liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen.

Klar für den Einsatz von A-Post Plus spricht aus Sicht des Regierungsrats zudem das Kosteneinsparungspotential gegenüber der Sendung per Einschreiben. Bereits die Verfassung verpflichtet den Kanton, seine Aufgaben kostenbewusst zu erfüllen. Angesichts des grossen Spardrucks, dem Regierungsrat und Verwaltung zurzeit und noch für die nächsten Jahre ausgesetzt sind, ist diese Möglichkeit des Kosteneinsparens zu ergreifen. Dieses Argument ist gegenüber den Argumenten des Anwaltsverbandes stärker zu gewichten.

An seiner Sitzung vom 24. September 2013 (RRB Nr. 1064) hat der Regierungsrat deshalb nach Abwägung der Argumente des Anwaltsverbandes bekräftigt, dass **die Verwaltung des Kantons Luzern bei Sendungen, bei denen die Nachverfolgung des Status der Sendung wichtig ist, generell Gebrauch von der Zustellung mittels A-Post Plus anstelle von Einschreiben macht. In begründeten Ausnahmefällen wird die Zustellung mittels eingeschriebener Post weiterhin gestattet.**

## 2 Zum Produkt A-Post Plus

Die Post offeriert seit einiger Zeit eine neue Versandart, genannt A-Post Plus. Dabei wird zusätzlich zur schnellen Beförderung als A-Post eine Zusatzfunktion, die elektronische Sendungsverfolgung (Track & Trace), angeboten, mit welcher mehr Sicherheit über den Status der Briefsendung gewährleistet ist. Der Verlauf des Versandprozesses wie Aufgabe, Zustellung oder eine allfällige Nachsendung an eine neue Adresse kann am Bildschirm verfolgt und kontrolliert werden. A-Post Plus ist eine Dienstleistung, die die Post exklusiv für Geschäftskunden erbringt.

Im Einzelnen bietet A-Post Plus die folgenden Leistungen:

- Schnelle Zustellung mit A-Post am folgenden Werktag nach der Sendungsaufgabe
- Zustellung auch am Samstag
- Elektronische Sendungsverfolgung (Track & Trace) im Internet
- Track-&-Trace-Funktion über Datenfernübertragung DataTransfer als Option verfügbar
- Absolute Kontrolle über den gesamten Versandprozess

- Versand von Wertpapieren und Wertsachen in beschränktem Rahmen möglich
- Haftung bei Beschädigung und Verlust der Sendung

### 3 A-Post Plus statt Einschreiben?

Mit der zusätzlichen Sicherheit, die A-Post Plus bezüglich Nachverfolgung des Versandprozesses bietet, stellt sich die Frage, ob diese die Versandart Einschreiben ersetzen kann.

Im Gegensatz zu Einschreibesendungen erfolgt die Zustellung bei A-Post Plus direkt in den Briefkasten oder ins Postfach des Empfängers (keine Avisierung im Falle der Abwesenheit), der Empfang wird unterschriftlich nicht bestätigt. Allerdings ist die A-Post Plus-Sendung mit einer Nummer versehen und der Brief wird beim Einwerfen als zugestellt gescannt, womit die elektronische Sendungsverfolgung im Internet (Track & Trace) ermöglicht wird. Daraus wird ersichtlich, wann dem Empfänger die Sendung durch die Post zugestellt wurde.

Kann demnach unter Bezug des massgeblichen Track & Trace-Auszugs dargelegt werden, dass die Post eine Sendung ins Postfach oder in den Briefkasten gelegt hat, gilt sie als ordnungsgemäss eröffnet und die Fristen beginnen zu laufen (vgl. Urteil 2C-430/2009 des Bundesgerichts vom 14.01.2010, E. 2.5). Damit ist diese Zustellung im Gegensatz zu eingeschriebenen Sendungen auch bei Abwesenheit des Empfängers sofort fristauslösend. Ein Fehler bei der Postzustellung liegt zwar gemäss Bundesgericht nicht ausserhalb jeder Wahrscheinlichkeit, müsste aufgrund der gesamten Umstände jedoch vom Adressaten plausibel gemacht werden (vgl. Urteil 2C-570/2011 des Bundesgerichts vom 24.01.2012, E. 4.3). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Zustellung einer Sendung zudem nicht erforderlich, dass der Adressat diese tatsächlich in Empfang nimmt, es genügt, dass sie in seinem "Machtbereich" gelangt und er demzufolge von ihr Kenntnis nehmen kann (vgl. Urteil 2C-430/2009 des Bundesgerichts vom 14.01.2010, E. 2.4; BGE 122 I 139 E.1 u.a.).

A-Post Plus kann also durchaus als Alternative zur eingeschriebenen Post angesehen werden, insbesondere auch im Fall der Abwesenheit des Adressaten, wo ein Verschwinden des Avis' am Briefkasten auch nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

### 4 Kostensparen mit A-Post Plus

Der Versand mit A-Post Plus ist zudem gegenüber dem Versand per Einschreiben deutlich günstiger. Gemäss einem Auszug der Schweizerischen Post haben die Departemente und Dienststellen der Kantonalen Verwaltung von August 2011 bis Juli 2012 rund 135'900 Briefe als "Einschreiben" verschickt. Dies ergibt Portokosten von 667'980 Franken. Wären sämtliche dieser eingeschriebenen Briefe als A-Post Plus versandt worden, hätte eine Kosteneinsparung von gut 200'000 Franken resultiert. Alleine die Dienststellen, deren Verrechnungen über die Staatskanzlei laufen, hätten mit dieser Zustellvariante rund 45'000 Franken eingespart.

Auch bei den Gerichten, den Schlichtungsbehörden, dem Grundbuch und den Konkursämtern wird mit A-Post Plus ein grosses Sparpotential gesehen. Die Gerichte werden deshalb eingeladen, eine Verwendung von A-Post Plus ebenfalls zu prüfen. Aus Rücksicht auf allfällige gesetzliche Vorschriften oder andere zwingende Rahmenbedingungen muss allerdings in begründeten Ausnahmefällen die Zustellung per eingeschriebene Post weiterhin möglich sein.

## 5 Inkrafttreten

Die Weisung tritt per 1. Januar 2014 in Kraft. Die Dienststellen und bei Bedarf die Gerichtsinstanzen werden vorgängig durch den Postdienst der Staatskanzlei mit den entsprechenden Klebe-Etiketten ausgerüstet.

Luzern, 15. Oktober 2013

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lukas Gresch-Brunner', written in a cursive style.

Lukas Gresch-Brunner

Beilage 1: Broschüre der Post: "A-Post Plus"

Beilage 2: Gegenüberstellung der Post "A-Post Plus vs. eingeschriebene Sendungen"